



Handball Region Oldenburg

-  **Ammerland**
-  **Delmenhorst**
-  **Oldenburg-Land**
-  **Oldenburg-Stadt**
-  **Wesermarsch**

SATZUNG

HANDBALLREGION OLDENBURG e.V.

IM

HANDBALLVERBAND NIEDERSACHSEN E.V

SATZUNG

HANDBALLREGION OLDENBURG IM HANDBALLVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

Inhaltsverzeichnis	2
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
II MITGLIEDSCHAFT	
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus der HRO	5
III ORGANE UND AUSSCHÜSSE	
§ 9 Organe und Ausschüsse	5
§ 10 Der Regionstag	5
§ 11 Der Regionsjugendtag	7
§ 12 Der erweiterte Vorstand	7
§ 13 Der Vorstand	8
§ 14 Die Örtlichen Vertreter	9
§ 15 Das Regionssportgericht	9
§ 16 Der Spielausschuss	9
§ 17 Der Jugendausschuss	9
§ 18 Der Ausschuss für Vereinsservice	10
§ 19 Der Schiedsrichterausschuss	10
§ 20 Die Sportpraktische Arbeitstagung	10
§ 21 Der Ehrenrat	10
§ 22 Protokolle	10
IV BESONDERE BESTIMMUNGEN	
§ 23 Geschäftsjahr	11
§ 24 Fristen	11
§ 25 Verwaltungsangelegenheiten	11
§ 26 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	11
§ 27 Pflichtverletzung	11
§ 28 Anrufung ordentlicher Gerichte	11
§ 29 Satzungsänderung	11
§ 30 Auflösung	11
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 31 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen	12
VI ABKÜRZUNGEN	

Anmerkung: In dieser Satzung und den Ordnungen der HRO ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind in diesen Fällen immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Stand: 24.11.2007

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Handballregion Oldenburg e.V. – im Folgenden mit HRO abgekürzt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen aus den Landkreisen und kreisfreien Städten, Ammerland, Delmenhorst, Oldenburg-Stadt, Oldenburg-Land und Wesermarsch, und den Vereinen die auf besonderen Antrag in die HRO aufgenommen wurden und den Handballsport betreiben.
2. Sitz und Gerichtsstand der HRO ist Oldenburg. Die HRO soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter dem Namen „Handballregion Oldenburg e.V.“ eingetragen werden.
3. Die HRO verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die HRO ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel der HRO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HRO.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der HRO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung der HRO oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 2 Aufgaben

1. Die HRO hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als freier und unabhängiger Fachverband Interessen des Handballsports seiner Mitglieder zu fördern.
2. Innerhalb der Sportbünde (§ 3 Ziffer 1) nimmt die HRO somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Interessen des Handballsports innerhalb und außerhalb der Sportbünde, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Mitglieder hinausgehen.
 - b) Pflege und Förderung des Sports und des Handballballsports im Besonderen.
 - c) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit.
 - d) Unterstützung bei der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine und bei der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Spielgemeinschaften.
 - e) Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der HRO und den Mitarbeitern der Mitglieder, insbesondere von Übungsleitern und Schiedsrichtern.
 - f) Durchführung von Handball- und Beachhandballspielen innerhalb der HRO nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF.
 - g) Ermittlung der Meister in Punktspielrunden und Aufstellung der hierzu notwendigen Regelungen und Richtlinien im Rahmen der Ordnungen des DHB und HVN.
 - h) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport.
 - i) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen.
 - j) Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben
 - k) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnisse der HRO fallen.
3. Die angeschlossenen Mitglieder erhalten – während der bestehenden Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Region, oder bei Aufhebung des bisherigen Zwecks – keine Mittel der HRO. Siehe § 30 Satzung.
4. Die HRO verwirklicht ihre Ziele durch die Unterstützung der ihr angeschlossenen ordentlichen Mitglieder im sportlichen und organisatorischen Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die HRO ist eine selbständige, rechtsfähige Gliederung des Handballverbandes Niedersachsen e.V. (HVN) im fachlichen Bereich. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder in den jeweiligen Kreissportbünden.

1. Die HRO ist Mitglied des:
 - a) KSB Ammerland e.V.

- b) SSB Delmenhorst e.V.
 - c) SSB Oldenburg e.V.
 - d) KSB Oldenburg-Land e.V.
 - e) KSG Wesermarsch e.V.
2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte der HRO und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die HRO hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine durch Aufnahmeantrag werden, die Mitglied in einem LSB sind und den Handballsport betreiben. Jeder Verein kann nur in einer Gliederung Mitglied sein.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen durch Aufnahmeantrag werden.
 - a) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - b) Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung des HVN die Anhang dieser Satzung ist.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes vom Regionstag an Personen, die sich um den Handballsport und die HRO besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenvorsitzender
 - b) Ehrenmitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- c) an den Sitzungen der HRO teilzunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag mitzuwirken;
- d) die Wahrung ihrer Interessen durch die HRO zu verlangen;
- e) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen der HRO nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
- f) die von der HRO geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
- g) Die Beratung der HRO unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Satzungen, Ordnungen des HVN und die Satzung, Richtlinien der HRO zu befolgen;
 - b) sich den Interessen der HRO entsprechend zu verhalten;
 - c) den Vorstand oder dessen Beauftragten an allen Sitzungen teilnehmen zulassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - d) von der HRO geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Willen zu erteilen;
 - e) Die Meldegelder zu entrichten.
2. Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Hallenhandballmannschaft ist ein Meldegeld zu entrichten. Die Höhe des Meldegeldes wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Die Meldegelder sind bis zum 1. Juli jedes Jahres auf das Konto der HRO zu zahlen (Einzugsermächtigung).
4. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der HRO sind für die Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelung dem HVN oder einer übergeordneten Instanz zufällt, ist die HRO den Weisungen der übergeordneten Instanz unterworfen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt oder endet:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten;
 - b) durch Ausschluss aus dem LSB, HVN;
 - c) durch Auflösung des Vereins oder der kompletten Handballabteilung des Vereins;
2. Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der HRO oder einer ihrer übergeordneten Gliederung werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8 Ausschluss aus der HRO

Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten *die Satzungen und Ordnungen des LSB und HVN/DHB.*

III ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§ 9 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe der HRO sind:
 - a) der Regionstag;
 - b) der Regionsjugendtag;
 - c) der Erweiterte Vorstand;
 - d) der Vorstand;
 - e) das Regionssportgericht.
2. Ausschüsse der HRO sind:
 - a) der Spielausschuss;
 - b) der Jugendausschuss;
 - c) der Schiedsrichterausschuss;
 - d) der Ausschuss Vereinsservice
 - e) der Ehrenrat.
3. Bei Bedarf können vom Vorstand Arbeitskreise unter Zuweisung bestimmter Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung seiner Aufgaben – diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand – ist der Arbeitskreis aufzulösen.
4. Wenn Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in dem vom DHB, HVN oder der HRO erlassenen Ordnungen/Richtlinien festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe der HRO im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgend Entscheidungen treffen. Näheres regelt die Rechtsordnung des HVN.
 - a) Verhängen von Strafen
 - aa) Verweis
 - bb) persönliche Sperre bis zu 30 Monaten bei Dopingvergehen bis auf Lebenszeit
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - ff) Geldstrafen bis zu 5.000,00 €
 - gg) Spielverlust
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - jj) Entbindung von Amtstätigkeit
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 5.000,00 €
 - c) Anordnung von Maßnahmen
 - aa) Spielaufsicht
 - bb) Spielwiederholung
 - d) Verpflichtung zur Zahlung von Geld insbesondere auch für Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten
 - e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt.
4. Alle Entscheidungen der Organe und Ausschüsse sind zeitnah bekannt zu geben.

§ 10 Der Regionstag

1. Der Regionstag ist das oberste Organ der HRO.
Ihm gehören an:
 - a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - b) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
 - c) die Mitglieder des Regionssportgerichts;
 - d) die Kassenprüfer;
 - e) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.
2. Für die Berechnung der Delegierten der Mitglieder werden je Mitglied sämtliche Handballmannschaften ab D-Jugend für die Verbandsabgaben bezahlt werden zum 1. Januar im Jahr des Regionstages zugrunde gelegt. Für je fünf angefangene Handballmannschaften, die zum Spielbetrieb gemeldet wurden, können die Mitglieder einen Delegierten entsenden.
3. Beim Regionstag hat der in § 10 Ziffer 1 Buchst. a) und b) aufgeführte Personenkreis Stimmrecht.
4. Mit beratender Stimme nehmen am Regionstag teil:
 - a) die Mitglieder des Regionssportgerichts;
 - b) die Kassenprüfer;
 - c) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.
5. Der ordentliche Regionstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vor Durchführung des Regionstages vom Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder des Regionstages sind sechs Wochen vor dem Termin des Regionstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Der Vorstand der HRO kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Regionstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Regionstag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der der HRO angehörenden Mitglieder oder die Hälfte des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Regionstages darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens drei Wochen betragen.
7. Dem Regionstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HRO zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist. Der Regionstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Regionssportgerichts;
 - c) die Wahl dreier Kassenprüfer;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Schiedsrichterordnung, Ehrenordnung) mit Ausnahme der Jugendordnung;
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind;
 - h) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) die Entlastung des Vorstandes sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter;
 - j) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
8. Die Tagesordnung jedes ordentlichen Regionstages muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Bericht des Vorstandes und der Ausschussvorsitzenden;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Anträge zur Änderung der Satzung;
 - e) Entlastung des Vorstandes sowie der sonstigen gewählten Mitarbeiter;
 - f) Wahlen nach § 10 Ziffer 7 Buchst. a), b), c) und d);
 - g) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien sowie sonstige Anträge.
9. Die Tagesordnung für außerordentliche Regionstage muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit enthalten. Alle weiteren Tagesordnungspunkte obliegen dem Vorstand.
10. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt – außer bei Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung der HRO – die einfache Mehrheit. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss der Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

11. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
 - a) Bei mehreren Vorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt;
 - b) hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet das Los;
 - c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
12. Alle Ämter in der HRO werden durch direkte Wahl bis zum nächsten ordentlichen Regionstag vergeben.
13. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer 18 Jahre alt ist und einem Mitglied der HRO angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
14. Anträge an den Regionstag können eingebracht werden:
 - a) vom Regionsjugendtag;
 - b) vom Erweiterten Vorstand;
 - c) vom Vorstand;
 - d) von jedem ordentlichen Mitglied.
15. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
16. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
17. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Regionstages stellen.
18. Satzungsänderungen (§ 29) können vom Regionstag nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
19. Das Protokoll des Regionstages ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder der HRO zu versenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

§ 11 Der Regionsjugendtag

1. Der Regionsjugendtag findet alle drei Jahre statt. Er ist vor dem Regionstag durchzuführen. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden Jugend einberufen.
2. Im Regionsjugendtag haben Sitz und Stimme, die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.
3. Für die Berechnung der Delegierten der Mitglieder werden zusätzlich zur Grundstimme je Mitglied sämtliche Handballjugendmannschaften ab D-Jugend zum 1. Januar im Jahr des Regionsjugendtages zugrunde gelegt. Für je drei angefangene Handballjugendmannschaften, die zum Spielbetrieb gemeldet wurden, können die Mitglieder einen Delegierten entsenden.
4. Dem Regionsjugendtag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Jugend der HRO zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist. Der Regionsjugendtag ist insbesondere zuständig für:
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Jugendrichtlinien;
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) den örtlichen Vertretern der Landkreise bzw. kreisfreien Städte der HRO;
 - c) den Vorsitzenden bzw. Fachwarten o.V.i.A. der ordentlichen Mitglieder. Sie haben eine Grundstimme und weitere Stimmen für je fünf angefangene Handballmannschaften ihres Vereins, die zum 1. Januar im Jahr des Regionstages zum Spielbetrieb gemeldet und Verbandsabgaben gezahlt wurden.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Neben den durch diese Satzung und die Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem erweiterten Vorstand:
 - a) die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes, zu beschließen mit einfacher Mehrheit;

- b) die bis zum nächsten Regionstag wirksam zu beschließenden notwendigen Änderungen der Richtlinien der HRO, zu beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden;
 - c) die Berufung der örtlichen Vertreter;
 - d) die bis zum nächsten Regionstag wirksam zu beschließenden Aufnahmen von Mitgliedern.
4. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln, andere Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
 5. Die Amtsdauer eines Mitgliedes beträgt drei Jahre.

§ 13 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende;
 - b) der stv. Vorsitzende Vereinservice;
 - c) der stv. Vorsitzende Finanzen;
 - d) der stv. Vorsitzende Recht;
 - e) der stv. Vorsitzende Spielbetrieb und Ausbildung;
 - f) der stv. Vorsitzende Jugend und Lehrwesen;
 - g) der Schriftführer
2. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der HRO nach den Bestimmungen der Satzung und der Richtlinien sowie den vom Regionstag und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt die HRO in den Ausschüssen, Kommissionen und Tagungen der übergeordneten Gremien. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Regionstag und dem erweiterten Vorstand Bericht.
4. Die unter § 13 Ziffer 1 a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende Finanzen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls es zu einer Stimmgleichheit kommen sollte, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dies gilt nicht für automatische Sperrern, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel. Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über den Vorsitzenden der HRO beim Präsidium des HVN einzureichen.
7. Bei dauerndem Ausschluss soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperrern darf die Begnadigung nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ordentlichen Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen (z.B. Regionstag, Regionsjugendtag, Arbeitstagungen) zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt werden.
9. Zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Vereinsordnung, insbesondere zur Durchführung der erlassenen Ordnungen können folgende Strafen verhängt und sonstige Maßnahmen angeordnet werden. Dafür gelten folgende Grundsätze:
 - a) Zuständig für den Erlass dieser Maßnahme ist der Vorstand, es sei denn, in den entsprechenden Ordnungen ist die Befugnis auf andere Organe übertragen worden;
 - b) Demjenigen Mitglied, gegenüber dem die Maßnahme angeordnet werden soll, ist rechtliches Gehör zu gewähren, in dem ihm innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit mindestens zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wird. In der Regel ist eine Frist von 1 Woche vorzusehen;
 - c) Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, aus der die Form und Frist zu ersehen ist. Für die Rechtsbehelfe gelten die §§ 27 bis 44 der jetzt geltenden Rechtsordnung des DHB, die identisch sind, also insbesondere Form, Frist, Art der Rechtsbehelfe und Kosten;
 - d) Über den Rechtsbehelf entscheiden die Sportgerichte. Bezüglich der Zuständigkeit und der Instanzen werden die §§ 27 bis 44 der jetzt geltenden Rechtsordnung des DHB und HVN für anwendbar erklärt. Für das Verfahren, für die Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und des Gnadenerweises gelten die §§ 61 bis 63 der jetzt geltenden Rechtsordnung des DHB und HVN;
 - e) Für das Strafen-, Geldbußen und Maßnahmenrecht (Tatbestandsvoraussetzungen, Straf- und Geldbußenrahmen und sonstige Folgen) gelten die §§ 10 bis 25 der jetzt geltenden Rechtsordnung des DHB und HVN sowie § 10 IV der jetzt geltenden Satzung des HVN. Diese werden ausdrücklich für anwendbar erklärt und werden für die weiteren Ordnungen, insbesondere die in der Gebührenordnung aufgeführten Ordnungswidrigkeiten konkretisiert, so dass deren Bestimmungen als spe-

zielle Normen Vorrang haben. Die jeweils gültige Fassung der Gebührenordnung ist maßgebend, sie darf jedoch nicht über den Rahmen der vorgenannten Rechtsordnungen hinausgehen oder weitere Rechtsnachteile vorsehen;

- f) Eine Bestrafung darf nur erfolgen, wenn sie verschuldet ist. Die Mitglieder haben jedoch die Pflicht, sich über die Vorschriften der Rechtsordnung und der übrigen Ordnungen zu informieren.
10. Die Pflichtverletzung wird auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 3 RO/DHB verhandelt.
11. Hat der Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 14 Die örtlichen Vertreter

1. Die örtlichen Vertreter sind die Ansprechpartner der Mitglieder für die Sportbünde. Örtliche Vertreter werden für die Landkreise oder kreisfreien Städte der HRO eingesetzt.
2. Die örtlichen Vertreter vertreten die HRO in den jeweiligen Stadt- und Kreissportbünden.
3. Die örtlichen Vertreter werden von den betroffenen Vereinen vorgeschlagen und durch den Vorstand berufen.
4. Die örtlichen Vertreter können auf Einladung an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne § 14 Ziffer 2 erforderlich ist.
5. Die örtlichen Vertreter gehören mit Sitz und Stimme dem Erweiterten Vorstand der HRO an.
6. Auf begründeten Vorschlag eines örtlichen Vertreters kann der Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche, namentlich im Jugendbereich, Vertreter berufen.

§ 15 Das Regionssportgericht

Das Regionssportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern zusammen. Aus ihren Reihen hat der Vorsitzende die Beisitzer zu einer Verhandlung zu wählen. Es entscheidet nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVN.

§ 16 Der Spielausschuss

1. Dem Spielausschuss gehören an:
 - a) der stv. Vorsitzende Spielbetrieb als Vorsitzender;
 - b) der Seniorenspielwart;
 - c) der Jugendspielwart;
 - d) der Schiedsrichterwart;
 - e) der Referent für Beachhandball.
2. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb der HRO.
3. Die unter b) bis e) aufgeführten Ausschussmitgliedern werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.
4. Der Ausschussvorsitzende kann als beratende Mitglieder örtliche Spieltechniker aus den Landkreisen und kreisfreien Städte der HRO berufen, die von den betroffenen Vereinen in Abstimmung benannt werden.

§ 17 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) der stv. Vorsitzende Jugend als Vorsitzender;
 - b) der Jugendspielwart;
 - c) der Referent für Schulsport;
 - d) der Referent für Talentförderung;
 - e) der Referent für Jugendtrainerausbildung;
2. Dem Jugendausschuss obliegen die Koordinierung des Jugendspielbetriebes sowie die fachliche und überfachliche Jugendarbeit.
3. Die unter b) bis e) aufgeführten Ausschussmitgliedern werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.
4. Der Ausschussvorsitzende kann als beratende Mitglieder örtliche Jugendvertreter aus den Landkreisen und kreisfreien Städte der HRO berufen, die von den betroffenen Vereinen in Abstimmung benannt werden.

§ 18 Der Ausschuss für Vereinsservice

1. Dem Ausschuss für Vereinsservice gehören an:
 - a) der stv. Vorsitzende Vereinsservice als Vorsitzender;
 - b) der Referent für EDV, Homepage;

- c) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die unter b) bis c) aufgeführten Ausschussmitgliedern werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.
3. Der Ausschussvorsitzende kann als beratende Mitglieder örtliche Vertreter aus den Landkreisen und kreisfreien Städte der HRO berufen, die von den betroffenen Vereinen in Abstimmung benannt werden.

§ 19 Der Schiedsrichterausschuss

1. Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:
 - a) der Schiedsrichterwart als Vorsitzender;
 - b) der Referent für Schiedsrichterausbildung;
 - c) die Schiedsrichteransetzer;
 - d) die Schiedsrichterbeobachter;
 - e) der Referent für Schiedsrichterausbildung Beachhandball.
2. Die unter b), c) und d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.
3. Der Ausschussvorsitzende kann als beratende Mitglieder örtliche Schiedsrichtervertreter aus den Landkreisen und kreisfreien Städte der HRO berufen, die von den betroffenen Vereinen in Abstimmung benannt werden.

§ 20 Die Sportpraktische Arbeitstagung

1. Zur Vorbereitung des Spielbetriebs berufen der stv. Vorsitzende Spielbetrieb o.V. mindestens fünfzehn Tage vor Serienbeginn die für den Spielbetrieb verantwortliches Mitglied der ordentlichen Mitglieder zur Sportpraktischen Arbeitstagung ein.
2. Weitere Sportpraktische Arbeitstagungen können bei Bedarf durchgeführt werden.
3. Die Teilnahme der Mitglieder an den Sportpraktischen Arbeitstagungen ist Pflicht.

§ 21 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; vorzugsweise sollten es Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder der HRO sein. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Regionstag gewählt.
2. Dem Ehrenrat obliegen die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.
3. Der Ehrenrat kann vom Vorstand, dem erweiterten Vorstand und allen Mitgliedern der HRO angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.

§ 22 Protokolle

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und grundsätzlich dem Vorsitzenden zuzusenden. Über die weitere Verteilung an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschusses und den Vorstand entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder der Vorstand.
3. Die Protokolle verbleiben mit den Unterlagen beim Vorsitzenden oder beim Schriftführer.
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen (Ausnahme siehe Regionstag § 10). Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Regionstages, so fasst der erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten von jedem Protokoll innerhalb von vier Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse in der HRO zu.

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HRO ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 24 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend. Ist Wird ein Schreiben mit der Post versendet, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
3. Die Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB und HVN.

§ 25 Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder Recht sprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelungen von Streitfragen zwischen Mitgliedern oder Verbindungen mit anderen Handballvereinigungen oder den Sportbünden (§ 3 Ziffer 1) sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielbetriebs.
2. In Verwaltungsangelegenheiten ist der Vorstand der HRO für das Vorbringen seiner Mitglieder zuständig.

§ 26 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Für die Organe und Ausschüsse (Kapitel III) gewählte oder berufene Amtsträger der HRO scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus:
 - a) auf eigenen schriftlichen Antrag;
 - b) bei Pflichtverletzung (siehe § 27)
 - c) bei Verurteilung zu einer entehrenden Strafe auf Grund eines Strafverfahrens;
 - d) nach Ausschluss aus dem LSB.
2. Scheiden Amtsträger der Organe oder Ausschüsse zwischen zwei Regionstagen aus, so kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen.

§ 27 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen der HRO und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz (Regionssportgericht) nach § 4 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.

§ 28 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter der HRO sollen, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, ordentliche Gerichte nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand der HRO von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 29 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) der Regionsjugendtag;
 - b) der Erweiterte Vorstand;
 - c) der Vorstand;
 - d) jedes ordentliche Mitglied.
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 30 Auflösung

1. Die Auflösung der HRO kann nur vom Regionstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung der HRO nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der HRO an den Handballverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Handballsports im geografischen Einzugsbereich der ordentlichen Mitglieder bei Auflösung der HRO zu verwenden hat.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen

1. Die Satzungen des HVN sind für den Bereich der HRO sinngemäß anzuwenden.
2. Satzung und Ordnungen des DHB haben auf allen fachlichen Gebieten, die Vorschriften des LSB in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.
3. Soweit Bestimmungen und Ordnungen der HRO mit denen des DHB oder HVN oder des LSB im Widerspruch stehen, sind sie entsprechend zu ändern.

VI ABKÜRZUNGEN

In der Satzung werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

IHF	= Internationale Handball Föderation
DHB	= Deutscher Handballbund
NHV	= Norddeutscher Handballverband
HVN	= Handballverband Niedersachsen
HRO	= Handballregion Oldenburg
LSB	= Landessportbund
KSB	= Kreissportbund
SSB	= Stadtsportbund

VII ÄNDERUNGEN

Beschlossen, Oldenburg, 24.11.2007